

## Einfaches Nutzungsrecht – Vertrag über grundsätzliches Nutzungsrecht der Crystal Clear Leasingbeats beim Erwerb

Der Lizenzgeber Christian Szemplinski räumt, als Produzent des Instrumentals, welches unter dem Künstlernamen „Crystal Clear“ vertrieben wird und Gegenstand dieses Vertrags ist, dem Lizenznehmer im Rahmen der in diesem Dokument definierten Bedingungen ein nicht exklusives Nutzungsrecht an dem entsprechenden Musikstück ein. Das Instrumental wird ohne Voice Tag als 16 Bit 44 kHz MP3 ausgeliefert. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts stimmt der Lizenznehmer den Bedingungen dieses Vertrages zu.

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das zeitlich unbeschränkte, weltweite, nicht-exklusive und nicht übertragbare Recht ein, das entsprechende Instrumental gewerblich zu nutzen für die Produktion eines urheberrechtlich schützbares Werks, welches in unbeschränkter Auflage und in jedem beliebigen Format vertrieben werden darf. Mit dem Kauf erhält der Lizenznehmer die Vertriebs-, Auftritts- und Radiorechte für sein Werk. Dies umfasst alle möglichen Kommerzialisierungswege (z. B. Audio- oder Videostreaming).

Dem Lizenznehmer wird die Erlaubnis zum Verkauf oder zur Ausstrahlung des Werkes nur in Verbindung mit weiteren Audiodarbietungen, die der Lizenznehmer dem originalen Musikstück hinzufügt, gewährt.

Dem Lizenznehmer ist sowohl der Weiterverkauf, als auch die Weitervermietung des reinen Instrumentals, sowohl in der Original-, als auch in veränderter Fassung, ausdrücklich verboten. Der Lizenznehmer darf weder die Komposition, noch Teile davon verkaufen, verleihen, vermieten oder an andere Parteien abtreten. Weiterhin darf der Lizenznehmer die Komposition nicht neu anordnen oder auf andere Art und Weise verfremden.

Dem Lizenznehmer ist bewusst, dass er für das Sample-Clearing von Audio-Elementen, die der Lizenznehmer dem Instrumental nachträglich hinzufügt, selbst verantwortlich ist und dass der Lizenzgeber für den Missbrauch von Samples, die der Lizenznehmer in Verbindung mit den hier behandelten Instrumentalkomposition nutzt, nicht haftbar gemacht werden kann.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Namen des Produzenten, „AugedesArgos Beat“, in der Betitelung aller Veröffentlichungen des Werks, welches dessen Instrumental enthält, aufzuführen. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß gegen den Kaufvertrag behandelt. Der Lizenznehmer muss jeder Bedingung dieser Vereinbarung nachkommen, andernfalls begeht dieser einen Vertragsbruch und es kann zur Erlöschung der erworbenen Lizenz kommen.

Der Lizenzgeber besitzt das uneingeschränkte Recht, das Instrumental an weitere Parteien zu verkaufen.

<http://www.facebook.com/CrystalClearProducer/>